

NACHTEILSAUSGLEICH WIRD IMMER HÄUFIGER EINGEFORDERT

729 KINDER UND JUGENDLICHE HABEN MOMENTAN IN BASEL EIN ATTESTIERTES RECHT AUF NACHTEILSAUSGLEICH

Peter Wittwer

Die Zahl der Anträge auf Nachteilsausgleich an Basler Schulen ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Lehrpersonen kommt bei diesem Beitrag zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit eine ganz zentrale Rolle zu, sagt Soshya Kaufmann Crain, die als Leiterin der Fachstelle Förderung und Integration (FFI) jeden einzelnen Fall prüft und genehmigt. An den Lehrpersonen liegt es häufig, Eltern auf dieses Recht aufmerksam zu machen. Und die Lehrpersonen sind es dann auch, die zusammen mit den Schulleitungen die konkreten Massnahmen festlegen, wie ein Nachteilsausgleich im Schulalltag umgesetzt wird.

Ist ein Kind blind oder hörbehindert, so ist es unbestritten, dass es bei Leistungserhebungen an den Schulen spezielle Massnahmen wie etwa das Vorlesen schriftlicher Prüfungsaufgaben braucht. Schon schwieriger wird es bei Kindern und Jugendlichen, die wegen einer Entwicklungsstörung wie etwa einer Lese- oder Rechtschreibstörung in ihrer Leistung beeinträchtigt sind. Auch sie haben ein in der Bundesverfassung verbrieftes Recht, deswegen nicht diskriminiert zu werden und in den Genuss eines Nachteilsausgleichs zu kommen.

Damit im Bemühen, für einen gerechten Ausgleich zu sorgen, nicht neue Ungerechtigkeiten geschaffen werden, ist seit März 2016 das Prozedere, um bei allen «schullaufbahn- oder qualifikationsrelevanten Leistungserhebungen inklusive Aufnahme- und Abschlussprüfungen» zu einem Nachteilsausgleich zu kommen, im Kanton Basel-Stadt klar geregelt. In einem gemeinsam erlassenen Richtlinien-Papier haben die Bereiche «Volksschulen» und «Mittelschulen und Berufsbildung» die Zuständigkeiten und Abläufe bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen definiert. Gleichzeitig wurden im Handbuch (Stichwortsuche

«Nachteilsausgleich») auch eine Umsetzungshilfe und standardisierte Formulare aufgeschaltet, in denen die Schulen die konkreten Massnahmen für jeden einzelnen Fall festhalten können.

STETIG STEIGENDE ZAHL VON ATTESTEN

Eine Schlüsselrolle bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen auf allen Stufen spielt die Fachstelle Förderung und Integration (FFI). Sie stellt aufgrund des Befunds einer Entwicklungsstörung oder einer Behinderung die Atteste aus, auf deren Basis die Schulen dann in jedem einzelnen Fall individuelle Massnahmen verfügen können. FFI-Leiterin Soshya Kaufmann Crain bekommt von jedem dieser Massnahmenpapiere eine Kopie und überprüft, ob die festgelegten Massnahmen geeignet sind, den diagnostizierten Nachteil auszugleichen. Damit ein Gesuch für einen Nachteilsausgleich über den Schreibtisch der FFI-Leiterin geht, braucht es allerdings Lehrpersonen und Eltern, die ein mögliches Recht auf einen Nachteilsausgleich erkennen und dann auch aktiv werden. Nur wenn sie – zumeist über den Schulpsychologischen Dienst – eine vermutete Beeinträchtigung abklären lassen und den Befund auch weiterleiten, kommt das Verfahren zum Erlass konkreter Massnahmen ins Rollen (vgl. Ablauf in sechs Schritten unten).

Soshya Kaufmann Crain geht davon aus, dass trotz stetig steigender Gesuchzahlen noch längst nicht alle Kinder und Jugendliche, die ein Anrecht auf einen Nachteilsausgleich hätten, diesen auch in Anspruch nehmen. Im Kanton Basel-Stadt ist das Erfasungsnetz zwar im Vergleich zu anderen Kantonen schon recht dicht. Vor allem bildungsfernere Familien zögern jedoch, diese Hilfe für ihr Kind in Anspruch zu nehmen. Mittlerweile sind es immerhin 729 Kinder und Jugendliche, die aufgrund eines gültigen Attests von Massnahmen zum Nachteilsausgleich profitieren

SECHS SCHRITTE ZUR GEWÄHRUNG EINES NACHTEILSAUSGLEICHS

Zentrale Anlaufstelle bei allen Unklarheiten ist FFI-Leiterin Soshya Kaufmann Crain (061 267 84 77 oder soshya.kaufmann@bs.ch)



Erkennen
entweder durch die Betroffenen resp. deren Eltern selbst oder die Lehrperson



Verfahren erläutern
Lehrperson erläutert Richtlinien und weist zur Abklärung an Fachstellen wie etwa den SPD weiter

NACHTEILSAUSGLEICH SOLL VOR DISKRIMINIERUNG SCHÜTZEN

wit. Der Nachteilsausgleich an Schulen ist ein Recht, das sich letztlich auf Artikel 8 der Bundesverfassung stützt. Dort steht, dass niemand wegen einer Behinderung diskriminiert werden darf. Wie so viele Rechte kommt dieser Grundsatz allerdings nur zum Tragen, wenn er von den Betroffenen eingefordert wird beziehungsweise wenn die Betroffenen (und ihre Eltern) wissen, dass sie sich auf dieses im Behindertengleichstellungsgesetz und in der baselstädtischen Schullaufbahnverordnung genauer definierte Recht berufen können.

Das Recht auf Nachteilsausgleich bedeutet nicht, dass jemand in Bezug auf die Leistungsanforderungen an einer Prüfung anders bewertet werden darf als jemand ohne attestierte Behinderung. Bei Leistungstests können Schülerinnen und Schüler deshalb via Nachteilsausgleich nicht von einem ganzen Kompetenzbereich befreit werden, indem beispielsweise in einem Sprachfach die Rechtschreibung gar nicht bewertet wird. Eine solche Befreiung ist nur statthaft, wenn individuelle Lernziele (ilZ) festgelegt werden, die im Gegensatz zum Nachteilsausgleich im Zeugnis auch vermerkt werden.

In Abgrenzung zu ilZ wird ein Nachteilsausgleich also Personen gewährt, die grundsätzlich das Potential haben, die im Lehrplan festgelegten Ausbildungsziele zu erreichen, durch eine Entwicklungsstörung oder Behinderung aber partiell daran gehindert werden. Im Verfahren, das zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs führt, geht es also darum, geeignete Massnahmen zu definieren, mit denen diese partielle Beeinträchtigung möglichst gut kompensiert werden kann. Der Nachteilsausgleich betrifft also «die Korrektur einer unausgeglichene Situation, um einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung vorzubeugen», wie in einer Wegleitung der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik nachzulesen ist.

können. Mehr als die Hälfte dieser Atteste wurden auf der Primarstufe ausgestellt, wo ein Attest nach zwei Jahren erneuert werden muss. Die Fachstelle Förderung und Integration empfiehlt allerdings Eltern, erst ab der 3. Klasse der Primarschule ein Gesuch auf Nachteilsausgleich einzureichen. Zunehmend an Bedeutung gewinnt der Nachteilsausgleich aber auch auf den höheren Schulstufen: Nicht nur an den Gymnasien, auch in der Berufsbildung ist der Nachteilsausgleich mittlerweile fest etabliert. Letztes Jahr hat die Lehraufsicht aus diversen Gründen 37 Lernenden bei den Abschlussprüfungen einen Nachteilsausgleich gewährt.

SCHULEN LEGEN MASSNAHMEN FEST

Rund 90 Prozent aller Atteste werden wegen Entwicklungsstörungen gewährt. Sinnes- oder Körperbehinderungen spielen demgegenüber eine marginale Rolle. Zu den Entwicklungsstörungen zählen neben tiefgreifenden Beeinträchtigungen wie etwa frühkindlichem Autismus vor allem verschiedene Ausprägungen von Legasthenie und Dyskalkulie, die manchmal auch in kombinierter Form vom Schulpsychologischen Dienst diagnostiziert werden. Der SPD stellt in einem Befund nach einem international vorgegebenen Code fest, welche Entwicklungsstörung vorliegt, ohne jedoch Massnahmen zu deren Kompensation vorzuschlagen.

Aus einer breiten Palette möglicher Massnahmen die richtigen zu finden, ist dann die Aufgabe der Lehrpersonen und Schulleitungen. Sie entscheiden, ob beispielsweise mit technischen Hilfsmitteln wie etwa einem Taschenrechner oder durch organisatorische Anpassungen (mehr Zeit, mündliche statt schriftliche Prüfungen, Verlegung der Prüfung in einen anderen Raum etc.) die Nachteile der Betroffenen ausgeglichen werden können. In den Zeugnissen und anderen Leistungsausweisen wird der gewährte Nachteilsausgleich nicht ausgewiesen.

Unterlagen organisieren
Eltern melden sich beim SPD an und füllen Antragsformular aus

Antrag und Befund an die Schulen weiterleiten
Schulen erhalten Antrag und Befund von den Eltern; Schulleitung visiert den Antrag und schickt das Original zurück an FFI



Attest ausstellen
FFI stellt ein Attest aus und schickt dieses an alle betroffenen Parteien



Massnahmen festlegen und umsetzen
Lehrpersonenteam formuliert aufgrund des Attests geeignete Massnahmen, Schulleitung genehmigt diese und schickt Kopie an FFI; Lehrpersonen orientieren die Klasse über genehmigte Massnahmen

FRÜHERKENNUNG UND TRANSPARENZ WICHTIG

Soshya Kaufmann ist überzeugt, dass es von entscheidender Bedeutung ist, partielle Beeinträchtigungen rechtzeitig zu erkennen und umgehend geeignete Massnahmen zu ergreifen, denn: «Man kann in jedem Fall etwas machen. Kinder müssen schon früh lernen, Strategien zu entwickeln, wie sie mit ihren Beeinträchtigungen umgehen können.» Ist ein mögliches Recht auf Nachteilsausgleich erkannt, müssen nicht nur die Eltern, sondern auch die Schulen dranbleiben, damit auch etwas passiert. In dem komplexen Verfahren kann es immer wieder zu Verzögerungen kommen, bei denen dann die Fachstelle manchmal nachhaken muss, um

zu schauen, wo es klemmt. Damit es nicht zu Unstimmigkeiten kommt, ist es unabdingbar, dass Massnahmen zum Nachteilsausgleich in einer Klasse transparent gehandhabt werden. Die getroffenen Massnahmen, die nach den ED-Richtlinien den Regelunterricht nicht übermässig beeinträchtigen dürfen, müssen mit Überzeugung vom ganzen Lehrpersonenteam mitgetragen und gegenüber dem Rest der Klasse offen kommuniziert werden.

Weitere Informationen zum Nachteilsausgleich sind auf den Webseiten der Fachstelle Förderung und Integration zu finden unter www.edubs.ch/ffi



ipso Haus des Lernens

Eingehen statt übergehen.

Starte dein individuelles 9./10. Schuljahr

- Futura Beruf: Unterstützung bei Berufsfindung und Lehrstellensuche
- Futura Studium: Coaching bei Übertritten an weiterführende Schulen
- Futura Kunst: Vorbereitung auf gestalterische Berufe

Anmeldung und Infos:
Tel. +41 61 202 11 66, www.ipso.ch
Eulerstrasse 55, CH-4051 Basel



Kernenergie verstehen

Besuchen Sie uns mit Ihrer Schulklasse!

Werfen Sie einen Blick hinter die Kulissen der grössten Schweizer Stromfabrik. Eine Werksführung im KKL vertieft die Kenntnisse zum Thema Kernenergie und vermittelt spürbar einen Eindruck wie wir aus Uran Strom produzieren.

Weitere Informationen unter
Telefon +41 56 267 72 50 oder www.kkl.ch



www.kkl.ch